Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt vom 9.10.1992 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 151 bis 157 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verbandssatzung des AZV Merseburg vom 06.12.2005 (Amtsblatt LK M-Q Nr. 46/2005) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.11.2008 folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung in ihrem Verbandsgebiet (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1
Allgemeines

1. Der Abwasserzweckverband (AZV) Merseburg betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine jeweils rechtlich selbständige Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet des AZV Merseburg für:
   - die zentrale Schmutzwasserbeseitigung,
   - die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Ableitung des in mechanisch wirkenden Vorkläreinrichtungen und Grundstücks-/Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers,
   - die dezentrale Entsorgung von Fäkalschlämmen aus mechanisch wirkenden Vorkläreinrichtungen und Grundstücks-/Kleinkläranlagen und Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben,

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels o. g. zentraler öffentlicher Abwasseranlagen und mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlagen).
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
5. Der AZV Merseburg kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst der Entsorgung des Klärschlamms sowie die Beseitigung des in Grundstücks-/Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Fäkalabwasser.

2. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
   - das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsame Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren),
   - die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte,
   - bei der Anwendung von Vakuumentwässerung die Hausanschlussleitung von der Hauptleitung bis einschließlich Vakuumübergabeschacht sowie die zur Überwachung und Steuerung

erforderlichen Einrichtungen,
- Vakuum- und Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient,
- Offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen,
- Betriebsgrundstücke, - gebäude und – einrichtungen.

3. Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zur Schmutz- und zur Mischwasserbeseitigung enden mit dem Revisionsschacht bzw. Vakuumübergabeschacht, der vom AZV in der Regel auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet wird. Ist die Errichtung dieser Schächte auf dem zu entwässernden Grundstück, aus welchem Grund auch immer, nicht möglich, enden auch die Schmutz- und Mischwasserbeseitigungsanlagen an der Grundstücksgrenze. *Vakuumübergabeschächte und deren Einrichtungen werden ausschließlich auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet, es sei denn, dass kein offner Zugang zu dem Grundstück besteht oder das Grundstück eine Grenzbebauung darstellt.*
   Die zentrale Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung endet an der Grundstücksgrenze unter Gelände-Oberkante (GOK).

4. Zu den öffentlichen Einrichtungen des AZV im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen.

5. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

6. Zu der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus mechanisch wirkenden Vorkläreinrichtungen und Grundstücks-/Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

7. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als separates Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

8. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 3
Allgemeine Grundsätze

1. Die Entwässerung erfolgt in der Hauptsache nach dem Trennverfahren durch Gefälle-, Druck- oder Vakuumleitungen.

2. In Gebieten mit Trennverfahren erhalten die Grundstücke getrennte Anschlüsse an die Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation. Niederschlagswasser ist in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Einleitung von sonstigem Wasser (z.B. Kühlwasser oder Grundwasser) in einen Schmutz- oder Niederschlagswasserkanal richtet sich nach seiner Zusammensetzung und wird vom AZV vorgegeben.

3. Bei Errichtung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten sind grundsätzlich getrennte **Kanäle** für Schmutz- und Niederschlagswasser vorzusehen.

4. Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann der AZV den Einbau und Betrieb von Hauspumpstationen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer verlangen.

§ 4
Technische Anschlussbedingungen

1. Der AZV legt auf der Grundlage einer Entwässerungsgenehmigung die Einleitstelle, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindeart und die Sohlhöhe des Grundstücksanschlusses an den öffentlichen Kanal fest. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Materialart wird von dem AZV in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Abwassers bestimmt.

2. Die Entwässerungsgenehmigungen für Schmutz- und Niederschlagswasser sowohl für private als auch für gewerblich genutzte Grundstücke sind von dem Grundstückseigentümer bei dem AZV schriftlich zu beantragen. Für gewerblich genutzte Grundstücke, die bereits an vorhandene zentrale Abwasseranlagen angeschlossen sind, ist bei Nichtvorliegen einer Entwässerungsgenehmigung der Entwässerungsantrag bis spätestens zum 31.12.2009 nachzureichen. Für die Beantragung der Entwässerungsgenehmigung sind die Anforderungen entsprechend Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung maßgebend.

3. Der AZV kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Einleitungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

4. Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, wie Schächte, Ausgüsse, Bodenausläufe, WC-Anlagen und Ausläufe für Schmutz- und Niederschlagswasser, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen durch einen nach den allgemeinen Regeln der Technik anerkannten Rückstauschutz gesichert werden. Der Rückstauschutz ist bis zur Rückstauebene zu sichern. Verantwortlich für den Rückstauschutz ist der Grundstückseigentümer. Die Rückstauebene ist die Geländeoberkante über dem öffentlichen Kanal.

5. Der Revisionsschacht auf dem Grundstück wird durch den AZV entsprechend der Tiefenlage des vorhandenen Hauptsammlers bis zu einer Tiefe von ca. 1,50 m errichtet. Wird die Entwässerung tiefer gelegener Gebäudeteile gewünscht, besteht die Möglichkeit
   - durch den Grundstückseigentümer eine geeignete Hebeanlage einzusetzen, bzw.
   - das Setzen des Revisionsschachtes in größerer Tiefe, soweit es die technischen Vorraussetzungen (Tiefenlage des Hauptsammlers) zulassen, wobei die dadurch entstehenden Mehrkosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen sind. Auch sind die Folgekosten bei späteren Reparaturen, Auswechslungen oder Veränderungen des Grundstücksanschlusses hinsichtlich der Mehrtiefe ab 1,50 m durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

6. Der Revisions- oder Vakuumübergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück wird bis max. 1,50 m hinter der Grundstücksgrenze errichtet.

7. Weitere nachfolgende Grundstücke dürfen ohne schriftliche Genehmigung des AZV nicht über die Entwässerungsanlagen des Grundstückes angeschlossen werden.

8. Der AZV kann den Anschluss mehrerer Grundstücke bei Eigentümeridentität an einen Grundstücksanschluss verlangen, wenn der direkte Zugang zu dem Hinterliegergrundstück nicht möglich ist.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht unter Beachtung § 6 Abs. 2). Er ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der §§ 13 und 14 und unter Einhaltung der Einleitbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Satzung alles Abwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6
Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen

1. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden öffentlichen Kanals nicht verlangen.

2. Für die Grundstücke, die in der Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (Ausschlusssatzung) genannt sind, entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht.
   Das Anschluss – und Benutzungsrecht kann erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die für den Anschluss entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des AZV bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten.

3. Der AZV ist berechtigt, an zusätzlich erstellten Anlagenteilen, insbesondere überlangen Grundstücksanschlüssen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen.
   Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlagenteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

§ 7
Anschlusszwang

1. Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, alle Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn ein Anschluss rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

2. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
   Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

3. Anschlusszwang besteht für bebaute Grundstücke.
   Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

4. Anschlusszwang besteht für unbebaute Grundstücke, wenn Abwasser anfällt.

5. Die Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 bis 3 richtet sich auf den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an eine dezentrale Abwasseranlage.

6. Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage, kann der AZV den Anschluss an die

zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 5, hier betriebsbereiter öffentlicher Kanal, nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung (Anschlussverfügung) mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

7. Bei baulichen Maßnahmen bzw. Neubauten, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Um- bzw. Neubaus hergestellt sein. Dazu muss ein Entwässerungsantrag vorliegen. Für den Entwässerungsantrag sind die Anforderungen in der Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung maßgebend.

8. Werden an Straßen und Wegen, in die später ein öffentlicher Kanal eingebaut werden soll, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AZV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorzubereiten.

9. Grundstückskläranlagen, abflusslose Sammelgruben u.ä. sind nach Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen.

10. Für den Aufgabenbereich der Niederschlagswasserbeseitigung gilt, dass grundsätzlich der Grundstückseigentümer für das Verbringen des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet ist (§ 151 Abs. 3 Ziffer 1 WG LSA). Der AZV ist dann verpflichtet, soweit ein gesammeltes Fortleiten aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Gebiete, in denen ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um das Wohl der Allgemeinheit nicht zu beeinträchtigen und wasserwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen, sind ortsweise durch Gutachten belegt. Diese Gutachten sind beim AZV archiviert.

§ 8
Benutzungszwang

1 Wenn oder soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung gilt - den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.

2. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlagen sind in der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Gebührensatzung) geregelt.

§ 9
Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf schriftlichen Antrag entsprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kanalisation für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist bzw. auf Dauer kein Abwasser anfällt. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. Die Genehmigung des Antrages auf Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Abwasseranlage kann nur erteilt werden, wenn der AZV dazu mit der Unteren Wasserbehörde Einvernehmen erzielt und das betreffende Grundstück in die Anlage 2 der Ausschlusssatzung aufgenommen ist.

2. Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich, so ist den betroffenen Grundstückseigentümern dieses mitzuteilen.

3. Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die rechtlichen sowie technischen Möglichkeiten zur Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage gegeben sind.

III. Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10
Grundstücksanschlüsse

1. Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Kanal einschließlich des Revisionsschacht**es** auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. bis zur Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht errichtet werden konnte.

2. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Verband nach Anhörung des Anschlussberechtigten. Wird im Rahmen der Anhörung keine Übereinkunft erzielt, legt der AZV den Standort auf dem Grundstück unter der Maßgabe von § 10 (4) fest.
   Die lichte Weite des Grundstücksanschlusses legt der AZV fest. Die Nennweite des Grundstücksanschlusses muss mindestens DN 150 betragen.

3. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung ins Grundbuch dinglich sichern lassen. Der Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, der beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden war, hat Bestandsschutz. Dieser entfällt, sobald sich die Bedingungen an einem Grundstück ändern oder der Grundstückseigentümer eine Veränderung wünscht. Die Veränderungen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

4. Der AZV bestimmt Zahl, Art, Nennweite und die Trassenführung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchem öffentlichen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

5. Die Grundstücksanschlüsse werden vom AZV bzw. einem von ihm Beauftragten erstellt, erneuert, geändert und unterhalten.

6. Der AZV hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

7. Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

8. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil des Grundstücksanschlusses, der auf seinem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung Dritter, vor Baumwurzeln und Grundwasser zu schützen. Er hat dem AZV jeden Schaden am Grundstücksanschluss unverzüglich anzuzeigen.

9. Bei Leerstand oder Abriss von Gebäuden ist der Grundstücksanschluss durch den Eigentümer zu kennzeichnen und vor Beschädigung zu sichern.

Erfolgt beim Neubau eines Gebäudes auf einem erschlossenen Grundstück kein Nachweis über einen vorhandenen Grundstücksanschluss und wird ein neuer Anschluss benötigt, dann errichtet der AZV einen neuen Grundstücksanschluss zu Lasten des Grundstückseigentümers.

10. Passt der vorhandene Grundstücksanschluss nicht in das neue Nutzungskonzept des Grundstückseigentümers, verlegt der AZV einen neuen oder zusätzlichen Anschluss zu Lasten des Grundstückseigentümers.

11. Dem Grundstückseigentümer ist es untersagt, den Grundstücksanschluss ohne Zustimmung des AZV zu verändern oder verändern zu lassen.

12. Die Herstellung eines einzelnen Grundstücksanschlusses einschließlich Revisionsschacht an die vorhandene öffentliche Abwasseranlage im Zusammenhang mit einer Lückenbebauung erfolgt zu Lasten des Grundstückseigentümers. Die Regelungen aus § 10 Absatz 1 gelten sinngemäß.

§ 11
Grundstücksentwässerungsanlage

1. Jedes Grundstück, das an einen öffentlichen Kanal angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere durch Einhaltung der Vorschriften aus der DIN 1986-100, DIN EN 752 und DIN EN 12056 herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

2. Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 zu erfolgen.

3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach protokollierter Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der AZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Grundstückskläranlagen und/oder Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

6. Am Ende des Grundstücksanschlusses kann der AZV in begründeten Fällen verlangen, dass zusätzlich zum Revisionsschacht des AZV ein Messschacht zu erstellen ist.

7. Besteht zum öffentlichen Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der AZV vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen (siehe auch § 4 Abs. 5 Ziffer 1).

8. Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Absperrvorrichtungen haben den einschlägigen technischen Regeln zu entsprechen. Für Schäden durch Rückstau haftet der AZV nicht (siehe auch § 4 Abs. 4).

9. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.

10. Für die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen in Trinkwasserschutzgebieten sind die besonderen Bedingungen zu beachten.

11. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage (Vorbehandlungsanlage) zu versehen, wenn das Abwasser nicht der zentralen Kläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und durch den Grundstückseigentümer zu betreiben und zu unterhalten.
    Die Kosten zur Herstellung, Betreibung und Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12
Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Der Grundstückseigentümer hat dem AZV den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens vorher schriftlich anzuzeigen und ggf. den Auftragnehmer zu benennen (siehe auch §3 17 und 18). Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn unverzüglich anzuzeigen.

2. Vor der Abnahme durch den AZV darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

§ 13
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen.

2. Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

3. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Grundstücks-/Kleinkläranlagen und Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und Rückstauverschlüsse müssen zugänglich sein.

4. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

5. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom AZV ausgestellten Dienstausweis oder einer Vollmacht auszuweisen.

6. Die Grundstückseigentümer werden von der bevorstehenden Überprüfung verständigt, sofern nicht Gefahr im Verzug ist.

7. Der AZV kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen sich stets in einem Zustand zu befinden haben, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen des öffentlichen Kanals ausschließt.

§ 14
Betrieb der Vorbehandlungs- und Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

2. Die Einleitbedingungen gemäß Anlage 2 Abs.3 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

3. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

4. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

5. Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem AZV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

6. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen gemäß Anlage 2 Abs. 3 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem AZV auf Verlangen vorzulegen ist.

7. Werden bei der Überprüfung der Grundstücksentwässerungs- bzw. Vorbehandlungsanlagen Überschreitungen der vorgegebenen Einleitungsbedingungen festgestellt, werden dafür zusätzliche Gebühren erhoben. Zusätzlich erfolgen kostenpflichtige Kontrollen bis die Überschreitung weggefallen ist.

8. Für Indirekteinleiter (Gewerbebetriebe) besteht die Meldepflicht vor der Inbetriebnahme der Vorbehandlungs- und Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese Meldepflicht ist unabhängig vom Entwässerungsantrag. Einzelheiten regelt die Indirekteinleiterverordnung (IndEinlVO) des Landes Sachsen-Anhalt vom **2. Juli 1999**.

IV. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§15
Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des AZV liegenden Grundstücks ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm und alles Abwasser, wenn ein Einleiten in eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage nicht möglich und keine zentrale öffentliche Kläranlage vorhanden ist, dem AZV zu übergeben (Benutzungszwang).

2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen, Vorbehandlungsanlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986, DIN 4261 und EN 12566 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

4. Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

§ 16
Entleerung von abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Vorbehandlungsanlagen

1. Die Abfuhr des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen und des Fäkalabwassers aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Fäkalschlamm wird in der Regel einmal pro Jahr abgefahren. Die Abfuhr richtet sich nach dem jeweils gültigen Abfuhrplan, der rechtzeitig vom AZV bekannt gegeben wird. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
   Abweichungen von den vorgegebenen Regelungen sind in technisch begründeten Fällen in Abstimmung mit dem AZV möglich.

2. Der Grundstückseigentümer hat die Fäkalschlammentsorgung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise rechtzeitig beim AZV oder bei den vom AZV beauftragten Unternehmen zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

3. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann der AZV die Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben entschlammen bzw. entleeren, wenn besondere Gründe des Gemeinwohls dieses erfordern und die Voraussetzungen für die Entschlammung bzw. Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung bzw. Entleerung unterbleibt.

4. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

5. Die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen, d. h. , die Kleinkläranlagen sind von den Beauftragten des AZV nach der Entleerung wieder an**zu**füllen zu lassen.

6. Der Fäkalschlamm oder das Fäkalabwasser ist dem AZV zu überlassen. Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum des AZV über. Der AZV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

7, Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Merseburg (Gebührensatzung) geregelt.

V. Verfahrensbestimmungen, Haftung

§ 17
Antrag auf Anschluss und Benutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat den Neuanschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Grundstücksanschluss und wesentliche Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen beim AZV schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse.

3. Dem Entwässerungsantrag sind aussagefähige Unterlagen beizufügen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus Anlage 1, dabei gelten die Vorschriften des Baurechts sinngemäß. Der AZV gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) auf Anfrage bekannt.

3. Für Grundstücke an Straße und Wegen, in denen der AZV die zentrale öffentliche Abwasseranlage herstellt, erübrigt sich die Antragstellung.

§ 18
Genehmigung

1. Mit Arbeiten an neu herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn diese schriftlich genehmigt sind (Entwässerungsgenehmigung). Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, sind diese dem AZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen und eine schriftliche Genehmigung dafür einzuholen. Die Genehmigung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren seit Zustellung, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet schriftlich erteilt.

2. Die Entwässerungsgenehmigung wirkt auch für und gegen den Rechtsnachfolger.

3. Die Entwässerungsgenehmigung gilt bei Neu- bzw. Umbau von genehmigungspflichtigen Vorhaben nur im Zusammenhang mit dem genehmigten Bauantrag.

4. Wird lediglich die Grundstücksentwässerungsanlage erneuert, so gilt § 18 Abs.3 nicht.

§ 19
Untersuchung des Abwassers

1. Der AZV ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und Abwasser zu untersuchen.
   Werden verbotene Substanzen oder Überschreitungen der vereinbarten Einleitbedingungen festgestellt, trägt die Kosten der Untersuchung der Grundstückseigentümer.

2. Der Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und –vorbehandlungsanlagen und die Einleitung von Abwasser unterliegen der Kontrolle und Überwachung des AZV. Zur Überwachung führt der AZV Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch.
   Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt.
   Der AZV bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

3. Wird gewerbliches und Industrieabwasser und Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt, kann der AZV den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

4. Die in § 19 Abs. 3 genannten Einleiter haben auf eigene Kosten durch geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte nachzuweisen.

5. Für Grundstücke mit Abwasserbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, sind Verantwortliche zu benennen und dem AZV mitzuteilen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20
Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen

1. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur die in Anlage 2 Abs. 3 aufgeführten Stoffe eingeleitet werden.

2. Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des AZV oder mit Zustimmung des AZV betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 21
Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs.1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.

2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der AZV vom Verursacher oder der feststellenden Person unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem AZV mitzuteilen.

4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem AZV schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.

6. Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, dem AZV einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Sämtliche hiermit verbundenen Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 22
Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können oder zu beseitigen.

2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss auf seine Kosten zu verschließen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, schließt der AZV den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

3. Wird ein Grundstück vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung befreit, ist ein vorhandener Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, auch der von vorhandenen Rückhalteanlagen, vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 23
Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 24
Befreiungen

1. Der Verband kann von den Bestimmungen in § 5 ff. –soweit sie keine Ausnahmen vorsehen- Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 25
Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher bzw. der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

2. Wer öffentliche Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.

3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

4. Mehrere Störer haften als Gesamtschuldner.

5. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung (Anlage 2) die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Verursacher dem AZV die Mehrkosten der Abwasserabgabe zu erstatten.

6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
   a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
   b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
   c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
   d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, insoweit die eingetretenen Schäden vom AZV schuldhaft verursacht worden sind.

7. Wenn bei der dezentralen Abwasserbeseitigung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Fäkalschlammabfuhr infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Fäkalschlammabfuhr erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 26
Zwangsmittel

1. Für den Fall, *dass* die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVG LSA) ein Zwangsgeld von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro schriftlich festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

2. Die zu erzwingende Haltung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
a) § 4 (5) den Revisions- und Vakuumschacht auf seinem Grundstück nicht errichten lässt;
b) § 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
c) § 8 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
d) § 11 Abs. 1 bis 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt und/oder betreibt
e) § 12 die Anlage anders als im genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
f) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
g) § 13 den Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
h) § 14 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
i) §§ 15 und 16 die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht benutzt;
j) § 17 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
k) § 20 die öffentliche Abwasseranlage benutzt oder betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
l) § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu. 2.500,00 € geahndet werden.

3. Bei Abgabenhinterziehung, leichtfertiger Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gelten die §§ 15 und 16 des KAG – LSA.

§ 28
Beiträge und Gebühren

1. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

2. Für die Tieferlegung des Revisionsschachtes erhebt der AZV Kostenerstattungen vom Grundstückseigentümer (vgl. § 4 Abs. 5 dieser Satzung).

3. Kostenerstattungen werden ebenfalls bei der Inanspruchnahme der Regelungen aus § 4 Abs. 7, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 3, 9, 10 und 12, § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 7 und § 22 Abs. 2 und 3 erhoben. Die Kosten richten sich nach den einschlägigen Satzungen des AZV.

4. Für die Genehmigung von Entwässerungsanträgen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung im eigenen Wirkungskreis erhoben.

§ 29
Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 17 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 30
Hinweise

Die deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH Weinheim) und die DIN EN- Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), sowie das Gutachten zum Anschluss- und Benutzungszwang bei der Niederschlagswasserbeseitigung, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim AZV archiviert.

§ 31
Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 31.5.2007 außer Kraft.

Anlagen 1 und 2

Merseburg, den 13.11.2008

Sonnenkalb -Siegel-
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1

Entwässerungsantrag

Für den Entwässerungsantrag ist das vom AZV vorgegebene Formblatt vollständig auszufüllen und mit den geforderten Anlagen zu versehen.
Das Formblatt ist beim AZV abzufordern oder von der Internetseite des AZV www.azv-merseburg.de/Anträge herunter zu laden.

Anlage 2

Einleitbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, sofern diese Werte nicht die Obergrenzen der Einleitwerte dieser Satzung überschreiten. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

(2) Alle Abwässer dürfen grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

1. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
2. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
3. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
4. die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren,
5. wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
6. durch die Abwasserbeseitigungsanlage nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
7. das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.
   Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
   (a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
   (b) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
   (c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
   (d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
   (e) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
   (f) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
   (g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
   (h) fototechnische Abwässer wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
   (i) Kondensate aus Brennwertkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung größer 25 kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung größer 25 kW;
   (j) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
   (k) Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
   (l) Abwässer aus der Brandschadensanierung;
   (m) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung-StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714 ff.), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl I S.1869), entspricht.

(6) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

(7) Ohne zusätzliche vertragliche Regelung mit dem AZV werden in Anlehnung bzw. Ergänzung an das Arbeitsblatt DWA-ATV A 115 folgende Parameter festgelegt, die unbedingt einzuhalten bzw. nicht zu überschreiten sind:

***1.* Allgemeine Parameter**

a) CSB	< 1.200 mg/l
b) Stickstoff Summe (NH_4-N, NH_3-N, NO_3-N)	< 200 mg/l
c) Gesamt-P	< 25 mg/l
d) Temperatur:	< 35 °C
e) pH-Wert:	wenigstens 6,5; höchstens 10,0

f) absetzbare Stoffe
nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l

***3.* Kohlenwasserstoffe**

a) direkt abscheidbar DIN 1999 Teil 1-6
(Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
Entspricht bei richtiger Dimsionierung annähernd 50 mg/l)

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Gesamt 20 mg/l

c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1,0 mg/l

d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
als Summe aus Trichlorethan, Tetrachlorethan1, 1.1-Trichlormethan
gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel

mit Wasser mischbar, biologisch abbaubar
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert
auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (AS)	0,5 mg/l
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
f) Chrom hochwertig (Cr)	0,2 mg/l

g) Chrom, gesamt (Cr)	1,0 mg/l
h) Kobalt (Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
j) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
l) Selen (Se)	1,0 mg/l
m) Silber (Ag)	0,5 mg/l
n) Zink (Zn)	5,0 mg/l
o) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung auftreten	

***6.* Anorganische Stoffe (gelöst)**

a) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
b) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
c) Fluorid (F)	50 mg/l
g) Sulfat (SO_4)	600 mg/l
h) Sulfid (S)	2,0 mg/l

7. organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C_6H_5OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (II) – Sulfat, Thiosulfat)	100 mg/l

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.
Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den AZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten

entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

(10) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall, nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Dadurch entstehender Mehraufwand ist durch den Verursacher zu erstatten. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

(11) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasserableitung und der Gewässer ist die Einleitung des beim Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers nur über DIN-gerechte Vorreinigungsanlagen gestattet.

(12) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

Grund- und Dränagewasser darf nur mit Zustimmung des Verbandes in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Auf Verlangen des Verbandes ist ein Kontrollschacht einzubauen.